

Werte Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter,

zum heutigen Nachmittag wurde die Überarbeitung der aktuellen Corona-Notfallverordnung veröffentlicht. Wie bereits aus den Medien zu entnehmen war, gibt es auch für den organisierten Vereinssport wesentliche Änderungen.

Demnach gelten ab dem 14. Januar angepasste Regelungen, die den organisierten Sportbetrieb für folgenden Personenkreis erlauben:

## 1. Allgemeiner Sportbetrieb

➤ Kinder und Jugendliche bis **zur Vollendung des 18. Lebensjahres** sowie deren Trainer und Übungsleiter (Anleitungspersonal), die einen Impf- oder Genesenen- oder negativen Testnachweis vorzuweisen (3G-Regel). Die Kontakterfassung ist sicherzustellen.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, da sie einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen! Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind vom Testnachweis ausgeschlossen.

➤ Für Sportlerinnen und Sportler **ab 18 Jahre** gilt für den **Innensport** die 2G+ Regelung. Demnach haben sie die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenenachweises sowie jeweils eines Testnachweises. Die Kontakterfassung ist sicherzustellen. Ausgenommen von dem Testnachweis sind:

- geboosterte Personen,
- Personen, für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission vorliegt,
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und zusätzlich einen Genesenenachweis vorweisen können sowie
- vollständig Geimpfte, deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt.

➤ Für Sportlerinnen und Sportler **ab 18 Jahre** gilt für den **Außensport** die 2G Regelung. Demnach haben sie die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenenachweises. Die Kontakterfassung ist sicherzustellen.

➤ **Anleitungspersonal** (Trainer, Übungsleiter, etc.) unterliegt für den Innen- und Außensport der 3G Regelung. Demnach müssen sie einen gültigen Impf- oder Genesenen- oder negativen Testnachweis vorweisen.

➤ Sportveranstaltungen mit Publikum sind möglich. Die Zuschauer müssen einen Nachweis nach der 2G+ Regel erbringen. Eine Kontakterfassung ist notwendig und die maximale Teilnehmerzahl wird auf 50 Prozent, aber maximal 500 Zuschauer bzw. 25-Prozent-Auslastung und maximal 1.000 Personen begrenzt.

➤ Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und

Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) sowie der Kontakterfassung.

➤ Bei der Durchführung von Rehasportmaßnahmen/ medizinisch notwendigen Maßnahmen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

## **2. Gremiensitzungen/ Mitgliederversammlungen**

Der Verordnung nach gilt:

- 3G Regelung für Sitzungen die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **nicht online** stattfinden können sowie
- 2G Regelung für Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen der Sportvereine.

### **Hinweis zur Testung/ Impfung:**

Testungen können kostenfrei in den Testcentren im Landkreis Bautzen wahrgenommen werden.

[Corona-Testcenter - Landkreis Bautzen \(landkreis-bautzen.de\)](https://www.landkreis-bautzen.de/corona-testcenter)

Impfungen können neben den bekannten Anlaufpunkten auch an folgenden Stellen wahrgenommen werden. [Corona-Impfstellen - Landkreis Bautzen \(landkreis-bautzen.de\)](https://www.landkreis-bautzen.de/corona-impfstellen)

### **Hinweis zu den Inhalten dieser E-Mail:**

Das Corona Update versteht sich als Instrument der Informationsweitergabe und versucht in möglichst einfacher Form die notwendigsten Regelungen darzustellen. Eine Garantie auf Vollständigkeit besteht nicht. Mögliche Änderungen/ Anpassungen teilen wir zeitnah mit.